

Abs: HUP, W.Ogi, Monikastr.5, 8048 Zürich

Einschreiben

Vorsteherin des Tiefbauund Entsorgungsdepartements der Stadt Zürich Frau Ruth Genner Postfach 8021 Zürich

Zürich, 27.08.13

Leinenpflicht für Hunde in den Limmatauen und auf der Werdinsel

Sehr geehrte Frau Stadträtin

Namens der Hundepartei erlaube ich mir, als deren Präsident, Sie im Zusammenhang mit dem Erlass einer Leinenpflicht im obgenannten Gebiet, um Auskunft zu bitten. Im Einzelnen geht es dabei um Folgendes:

Von den in § 11 des Hundegesetzes (HG) umschriebenen Voraussetzungen für die Statuierung von Leinenpflicht lässt sich für das Gebiet der Limmatauen und der Werdinsel unseres Erachtens nur die Vorschrift von lit. d heranziehen, wonach Hunde an Orten an der Leine zu führen sind, "die von den zuständigen Behörden entsprechend signalisiert wurden". Trifft diese Annahme zu, so erheben sich folgende Fragen:

I. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen

- 1. Bei der Anordnung einer Signalisation über Leinenpflicht handelt es sich in rechtlicher Hinsicht um eine sogenannte Allgemeinverfügung, die sich an eine Vielzahl, bestimmte Voraussetzungen erfüllende Personen richtet und einen konkreten Sachverhalt regelt (hier Hundebesitzer und Anleinungspflicht auf dem fraglichen Gebiet). Zu ihrer Gültigkeit hat eine solche Verfügung rechtsstaatlichen Prinzipien zu entsprechen: Sie muss in einem formellen Verfahren erlassen und im Amtsblatt unter Hinweis auf Rechtsmittel publiziert worden sein. Das Aufstellen einer Signalisation "einfach so" genügt also selbst dann nicht, wenn die handelnde Behörde grundsätzlich für die Statuierung von Leinenpflicht legitimiert (d.h. zuständig) gewesen sein sollte.
- 2. Den bisherigen Presseberichten lassen sich keine Hinweise zur formellen Entstehung einer auf Leinenpflicht in den Limmatauen und auf der Werdinsel ausgerichteten obrigkeitlichen Verfügung entnehmen.

Ich stelle daher die Frage,

ob sich das dort erfolgte Aufstellen von Signalisationen zur Beachtung von Leinenpflicht auf einen rechtskonform zu Stande gekommenen Behördenerlass abstützt.

Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre die Massnahme infolge von Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien schon aus formellen Gründen unbeachtlich.

II. Zuständigkeit der handelnden Behörde

- 1. Der § 11 lit. d des Hundegesetzes verweist als Voraussetzung für Leinenpflicht auf eine entsprechende Signalisation durch eine <u>zuständige Behörde</u>. Laut Presseberichten soll die Ankündigung, unter dem ominösen Titel "Kei Puff mit Wuff", durch einen von "Grün Stadt Zürich" in Umlauf gebrachten Flyer erfolgt sein. Es lässt sich daher davon ausgehen, dass auch das Aufstellen von Tafeln (Signalisation der Leinenpflicht) das Werk dieser Amtsstelle gewesen war. Mit Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen des Hundegesetzes stellt sich daher die Frage, inwieweit Grün Stadt Zürich die Kompetenz hatte, eine solche Vorkehr in die Wege leiten zu können.
- 2. Im Internet (http://www.stadt-zuerich.ch) umschreibt Grün Stadt Zürich seine Wirkungsfelder wie folgt:

"Grüne Räume

4220ha umfasst der öffentliche Grünraum der Stadt Zürich - wir pflegen, gestalten und bewirtschaften ihn. zum Beispiel die Linden an der Bahnhofstrasse und alle anderen Alleebäume. Den Stadtwald und den Sihlwald. Parkanlagen und Pachthöfe; Sportplätze und Spielplätze, Friedhöfe Biotope und Bachufer und Familiengärten. Dass diese faszinierende Vielfalt erhalten bleibt und sich weiter entwickelt, dafür setzen wir uns ein.

Grünes Wissen

Natur in der Stadt Zürich bewusst erleben und verstehen - dafür schaffen wir Möglichkeiten. Zum Beispiel in unseren Naturschulen, die Kindern und Lehrpersonen Entdeckungen in der Tier- und Pflanzenwelt ermöglichen, oder auf Exkursionen und Führungen, die unbekannte Stadtoasen erfahrbar machen. Wir geben unser Wissen weiter und tauschen es auch mit anderen Fachleuten aus.

Grüne Emotionen

Pflanzen und Wildtiere erobern städtische Nischen, Zwischenräume, freie Flächen oft in erstaunlicher Weise. Wir beobachten sie dabei und greifen, wenn nötig, schützend und unterstützend ein. Und wenn es zwischen Mensch und Natur Probleme gibt, vermitteln wir. Zwischen Badegästen und Zahneidechsen, Bikern und Bäumen, Wildschweinen und Wanderern. Denn das grüne Leben ist uns wichtig. Es bereichert die Stadt, schafft Bezug zu den Kreisläufen der Natur und trägt dazu bei, dass man sich in Zürich wohl fühlt".

3. Zuständig ist eine Amtsstelle grundsätzlich nur dann, wenn sie in einem offiziellen Verfahren mit einer bestimmten Aufgabe beauftragt worden ist (so beispielweise das Kantonale Steueramt im fiskalischen Bereich). Es ist wohl kaum davon auszugehen, dass Grün Stadt Zürich in diesem Sinne über eine "Lizenz zur Statuierung von Leinenpflicht" verfügt. Aber selbst wenn man dem in HG § 11 lit. d genannten Erfordernis von "Zuständigkeit, einen breiten Interpretationsraum zuerkennen will, besteht mit Sicherheit dort eine unüberwindbare Grenze, wo nicht einmal die handelnde Behörde selbst eine solche Funktion - als zu ihrem Wirkungsfeld gehörend - betrachtet".

Der dem Internet entnommenen Selbstdarstellung von Grün Stadt Zürich entspricht im Privatrecht der Zweckartikel in den Statuten einer juristischen Person, d.h. in beiden Fällen wird der Tätigkeitsbereich abgesteckt, in welchem sich die Organisation bewegen will. An diesem Massstab gemessen lassen sich der Homepage von Grün Stadt Zürich aber keine Hinweise entnehmen, wonach die Statuierung von Massnahmen, die im Falle einer Nichtbeachtung pönale Auswirkungen auslösen, zu ihrem Wirkungsfeld gehören sollen. Das geht mit besonderer Deutlichkeit aus den (unter "Grüne Emotionen" zu lesenden) Beteuerungen hervor, dass man, "wenn es zwischen Mensch und Natur Probleme gibt", vermitteln wolle. "Vermittlung" bedeutet, Anstrengungen zu unternehmen, um zwischen Parteien eine Einigung herbeizuführen. Mit dem Bekenntnis zu einer Vermittlerrolle wird aber klar zum Ausdruck gebracht, dass man sich jedes aktiven Eingreifens in einen Sachverhalt zu enthalten gedenke. So gesehen kann Grün Stadt Zürich im Sinne von HG § 11 lit d selbst nach eigener Darstellung keine "Zuständigkeit" beanspruchen, was im Zusammenhang mit der Statuierung von Leinenpflicht Kompetenzüberschreitung bedeutet.

- 4. Ich erlaube mir daher in Sachen "Zuständigkeit der handelnden Behörde" folgende Fragen:
 - a) Trifft es zu, dass für die Statuierung von Leinenpflicht auf den Limmatauen und auf der Werdinsel Grün Stadt Zürich verantwortlich zeichnet?
 - b) (Falls ja) Ist für die Statuierung von Leinenpflicht im Sinne von HG § 11 lit. d die Frage der Zuständigkeit von Grün Stadt Zürich amtsintern geprüft worden?
 - c) (Falls ja) Welche Erwägungen führten zur Bejahung der Verfügungskompetenz von Grün Stadt Zürich?

III. Schlussbemerkungen

Wie Sie wissen, ist gegen die Statuierung von Leinenpflicht auf den Limmatauen und auf der Werdinsel seitens einer Franziska Fischer eine Petition in die Wege geleitet worden. Die Hundepartei gedenkt, diese Petition zu unterstützen, hat aber noch nicht formell darüber entschieden. Für diese Beschlussfassung wäre die Beantwortung der in diesem Schreiben gestellten Fragen durch Ihre Amtsstelle aber ausserordentlich wertvoll.

Abschliessend bitte ich um Kenntnisnahme und danke Ihnen im voraus für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Walter Ogi Präsident Hundepartei